

Strafprozessordnung: StPO

Meyer-Goßner / Schmitt

64., neu bearbeitete Auflage 2021

ISBN 978-3-406-76761-6

C.H.BECK

übermitteln. ³Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, ist die Übermittlung in Papierform zulässig. ⁴Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Vorschrift regelt die Einreichung von Schriftsätzen und deren Anlagen **durch Verteidiger und Rechtsanwälte** bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden. Sie tritt am **1.1.2022** in Kraft (Art 33 IV Nr 1 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5.7.2017; BGBl I S 2229). Für bestimmte Schriftstücke (zB Rechtsmitteleinlegung- und begründung) wird die Übermittlung als elektronisches Dokument **verpflichtend** sein (S 2), im Übrigen der **Regelfall** (S 1). Für Anträge und Erklärungen in **Verhandlungs- und Haftprüfungsterminen** gilt S 2 nicht. Die Möglichkeit, Erklärungen **mündlich** zu Protokoll der Geschäftsstelle abzugeben (zB § 318 I, 341 I), wird durch die Vorschrift nicht berührt (BT-Drucks 18/9416 S 51).

Die Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente nach S 2 ist **Wirksamkeitsvoraussetzung** für die Erklärung. Die Möglichkeit der formgerechten Nachholung richtet sich den allgemeinen Regeln; bei einer durch die Nichteinhaltung der elektronischen Form bedingten Fristversäumnis gelten die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem §§ 44ff (BT-Drucks 18/9416 S 51).

Ist die Übermittlung als elektronisches Dokument hingegen aus **technischen Gründen** vorübergehend nicht möglich, enthält S 3 eine spezielle Regelung. In diesen Fällen ist die form- und fristwahrende Übermittlung in Papierform zulässig. Ob die technische Störung in der Sphäre der Justiz oder in der des Einreichenden begründet liegt, ist ohne Belang (BT-Drucks 18/9416 S 51). Hält der Verteidiger und Rechtsanwalt allerdings gar kein geeignetes System vor oder behebt er in seiner Sphäre liegende technische Probleme nicht umgehend, ist S 3 aufgrund des eindeutigen Wortlauts („vorübergehend“) nicht anwendbar (KK-Graf 6). Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung in Papierform oder unverzüglich (dh ohne schuldhaftes Zögern; BT-Drucks 18/9416 S 51; SSW-Mosbacher/Claus 4) glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen (S 4).

Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken

32e (1) ¹Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird (Ausgangsdokumente), sind in die entsprechende Form zu übertragen. ²Ausgangsdokumente, die als Beweismittel sichergestellt sind, können in die entsprechende Form übertragen werden.

(2) Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass das übertragene Dokument mit dem Ausgangsdokument bildlich und inhaltlich übereinstimmt.

(3) ¹Bei der Übertragung eines nicht elektronischen Ausgangsdokuments in ein elektronisches Dokument ist dieses mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. ²Ersetzt das elektronische Dokument ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes strafverfolgungsbehördliches oder gerichtliches Schriftstück, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. ³Bei der Übertragung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereichten elektronischen Ausgangsdokuments ist in den Akten zu vermerken, welches Ergebnis die Prüfung der Authentizität und Integrität des Ausgangsdokuments erbracht hat.

(4) ¹Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, müssen während des laufenden Verfahrens im Anschluss an die Übertragung mindestens sechs Monate lang gespeichert oder aufbewahrt werden. ²Sie dürfen längstens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Verjährung eingetreten

ist, gespeichert oder aufbewahrt werden. ³Ist das Verfahren abgeschlossen, dürfen Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, längstens bis zum Ablauf des auf den Abschluss des Verfahrens folgenden Kalenderjahres gespeichert oder aufbewahrt werden.

(5) ¹Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, können unter denselben Voraussetzungen wie sichergestellte Beweisstücke besichtigt werden. ²Zur Besichtigung ist berechtigt, wer befugt ist, die Akten einzusehen.

- 1 **1) Übertragung (I-III):** Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Form, in der die Akte geführt wird, nicht zwangsläufig mit der Form der zu den Akten zu nehmenden Dokumenten übereinstimmen muss (BT-Drucks 18/9416 S 51 f).
- 1a I S 1 ordnet an, dass das betreffende papierene oder elektronische **Ausgangsdokument** in die Form zu übertragen ist, in der die Akte geführt wird. Auch elektronische Dokumente, die nicht in einem für die (elektronische) Aktenführung geeigneten Format vorliegen, fallen unter die Vorschrift. Es handelt sich bei der „Übertragung“ mithin um eine bloße **Umwandlung des Formats**. Mit dem Begriff „Ausgangsdokument“ hat der Gesetzgeber sich bewusst gegen den Ausdruck „Urschrift“ entschieden, da dieser stark mit dem Medium Papier verbunden ist (BT-Drucks 18/9416 S 52). I S 2 ermöglicht die Umwandlung eines Ausgangsdokuments, das als **Beweismittel** sichergestellt worden ist, zB ein sichergestellter schriftlicher Kaufvertrag als Urkunde (KK-Graf 25). Eine Umwandlungspflicht besteht nicht (BT-Drucks 18/9416 S 52).
- 2 Nach II ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass das durch den Übertragungs-/Umwandlungsvorgang geschaffene Dokument bildlich und inhaltlich mit dem Ausgangsdokument **übereinstimmt**. Hinweise auf den jeweiligen **Stand der Technik** können der Technischen Richtlinie des BSI zum „rechtssicheren ersetzenden Scannen“ (TS RESICAN) entnommen werden (BT-Drucks 18/9416 S 53). Ist die inhaltliche Übereinstimmung in dieser Weise sichergestellt, hat das übertragene Dokument den gleichen Beweiswert wie das Ausgangsdokument. II steht es aber nicht entgegen, aus Gründen der Aufklärungspflicht (§ 244 I) das Ausgangsdokument für die Beweiserhebung heranzuziehen. Besteht kein Anlass für Zweifel an der inhaltlichen Übereinstimmung, kann das Gericht einen Beweis Antrag auf Verlesung des Ausgangsdokument gem § 244 V S 3 nach pflichtgemäßem Ermessen (dh ohne Bindung an die engen Ablehnungsgründe des § 244 III) ablehnen (BT-Drucks 18/9416 S 53; erg 78d zu § 244).
- 3 III verpflichtet zur Erstellung von **Übertragungsvermerken**. Sie dienen nicht nur der justizinternen Kontrolle, sondern ermöglichen gem § 256 I Nr 6 den erweiterten Urkundenbeweis (BT-Drucks 18/9416 S 53). S 1 und 2 betreffen die Übertragung eines nicht elektronischen Ausgangsdokuments in ein elektronisches Dokument (BT-Drucks 18/12203 S 73). Der Wortlaut des S 2 („strafverfolgungsbehördliches Schriftstück“) erfasst auch Schriftstücke der Polizei; der **GesE der BRReg zur Fortentwicklung der StPO** vom 20.1.2021 stellt klar, dass S 2 nur für staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Schriftstücke gilt (GesE S 8, 62 f). S 3 regelt die Übertragung eines elektronischen Dokuments in ein Papierdokument. Im Übertragungsvermerk wird nicht die inhaltliche und bildliche Übereinstimmung von Ausgangsdokument und übertragenem Dokument dokumentiert (BT-Drucks 18/9416 S 54).
- 4 **2) Speicherung oder Aufbewahrung (IV):** Die Vorschrift betrifft nur Ausgangsdokumente, die **nicht** als **Beweismittel** sichergestellt sind. Während eines laufenden Verfahrens gilt eine **Mindestaufbewahrungs-/Mindestspeicherungsfrist** für das Ausgangsdokument von 6 Monaten nach Übertragung (S 1). Bis zur Höchstfrist (S 2 und 3) kann die Speicherung oder Aufbewahrung im Einzelfall ausgedehnt werden (BT-Drucks 18/9416 S 55).
- 5 S 2 bestimmt, die **Höchstdauer** für die Fälle, in denen das Verfahren nicht durch ein Urteil abgeschlossen wird; die Speicherung oder Aufbewahrung muss dann

spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres enden, in dem die **Verjährung** eingetreten ist. Wird das Verfahren mit einem **Urteil (oder Strafbefehl)** abgeschlossen, darf das Ausgangsdokument längstens bis zum Ablauf des auf den (rechtskräftigen) Abschluss des Verfahrens folgenden Kalenderjahres gespeichert oder aufbewahrt werden (§ 3). Der GesE der BRReg zur Fortentwicklung der StPO vom 20.1.2021 sieht eine Änderung von S 2 und 3 vor, mit der ein Gleichlauf der Aufbewahrungsfristen und mit den Verwaltungsabläufen innerhalb der Polizei hergestellt werden soll (GesE S 8, 63).

Keine Regelung enthält IV für die Frage, wie nach Ablauf der Mindestdauer für die Speicherung oder Aufbewahrung zu verfahren ist, wenn das Ermittlungsverfahren aus anderen Gründen als Verjährung (zB mangels hinreichenden Tatverdachts) gem § 170 II eingestellt wird. Insofern soll die StA nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden können (BT-Drucks 18/9416 S 55). Da das Ermittlungsverfahren jederzeit wieder aufgenommen werden kann (9 zu § 170), sollte entspr IV 2 die Verjährung abgewartet werden. **6**

Das Vollstreckungsverfahren ist ein eigenständiges Verfahren. Ausgangsdokumente, die darin anfallen, können daher bis zu dessen Abschluss aufbewahrt werden (KK-Graf 24). **7**

Form der Gewährung von Akteneinsicht; Verordnungsermächtigung

32f (1) ¹Einsicht in elektronische Akten wird durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf gewährt. ²Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die elektronischen Akten in Diensträumen gewährt. ³Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der elektronischen Akten wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat. ⁴Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden.

(2) ¹Einsicht in Akten, die in Papierform vorliegen, wird durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. ²Die Akteneinsicht kann, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, auch durch Bereitstellen des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Bereitstellen einer Aktenkopie zur Mitnahme gewährt werden. ³Auf besonderen Antrag werden einem Verteidiger oder Rechtsanwalt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben.

(3) Entscheidungen über die Form der Gewährung von Akteneinsicht nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht anfechtbar.

(4) ¹Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass Dritte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können. ²Der Name der Person, der Akteneinsicht gewährt wird, soll durch technische Maßnahmen in abgerufenen Akten und auf übermittelten elektronischen Dokumenten nach dem Stand der Technik dauerhaft erkennbar gemacht werden.

(5) ¹Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, dürfen Akten, Dokumente, Ausdrücke oder Abschriften, die ihnen nach Absatz 1 oder 2 überlassen worden sind, weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder sie Dritten zu verfahrens fremden Zwecken übermitteln oder zugänglich machen. ²Nach Absatz 1 oder 2 erlangte personenbezogene Daten dürfen sie nur zu dem Zweck verwenden, für den die Akteneinsicht gewährt wurde. ³Für andere Zwecke dürfen sie diese Daten nur verwenden, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte. ⁴Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, sind auf die Zweckbindung hinzuweisen.

§ 32f

Erstes Buch, 4. Abschnitt

(6) ¹Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Einsicht in elektronische Akten geltenden Standards. ²Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.

- 1 **1) Allgemeines:** Die Vorschrift regelt ausschließlich das **Verfahren über die Akteneinsicht**. Das Recht auf Akteneinsicht berührt sie nicht, § 32f setzt vielmehr eine positive Entscheidung über das „Ob“ der Akteneinsicht voraus. Sie betrifft sowohl die Akteneinsicht des Verteidigers (§ 147 I–III) und anderer Akteneinsichtsberechtigter – wie etwa den Beschuldigten (§ 147 IV), den Verletzten (§ 406 III) oder den Privatkläger (§ 385 III S 2) – als auch für Justizbehörden und andere öffentliche Stellen. I bestimmt die Form der Einsicht in die elektronische Akte; II betrifft die Papierakte (BT-Drucks 18/9416 S 56).
- 2 **2) Einsicht in elektronische Akten (I):** Der **Regelfall** für die Einsicht in die elektronische Akte ist das **Bereitstellen** des Akteninhalts mittels einer abgesicherten Verbindung über ein öffentliches Telekommunikationsnetz (insbesondere das Internet) **„auf Abruf“** (S 1). Der GesE der BReg zur Fortentwicklung der StPO vom 20.1.2021 sieht eine Erweiterung in Form „einer Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg“ vor (GesE S 8, 63 f; vgl insofern auch die geplante Neufassung des § 3 StrafAktEinV, GesE S 31, 147). Die Akte kann zur Einsichtsgewährung auch in ein anderes Format (zB PDF-Format) übertragen werden. Sie setzt voraus, dass der Antragsteller über entspr Hard- und Software verfügt. Die Akteneinsicht ist mit dem „Bereitstellen zum Abruf“ ist gewährt. Ob der Antragsteller die Akte tatsächlich einsieht, spielt keine Rolle (BT-Drucks 18/9416 S 56). Näheres regelt die StrafAktEinV vom 24.2.2020 (BGBl I 242). Vgl auch Growe/Gutfleisch NStZ 20, 633, 638.
- 3 Auf **besonderen Antrag** bietet S 2 dem Antragsteller die Möglichkeit, die elektronische Akte in den **Diensträumen** der aktenführenden Stelle einzusehen.
- 4 Nur **ausnahmsweise** wird dem Antragsteller auf Antrag ein Aktenausdruck oder ein Datenträger übermittelt. Dies setzt ein berechtigtes Interesse an dieser Form der Akteneinsicht voraus, das im Antrag **besonders zu begründen** ist. Dies liegt etwa vor, wenn der Antragsteller über keine ausreichenden technischen Möglichkeiten zur Wiedergabe verfügt und ihm das Aufsuchen der Diensträume der aktenführenden Stelle nicht zumutbar ist (BT-Drucks 18/9416 S 57).
- 5 **Von Amts wegen** wird die Akteneinsicht nach S 2 oder 3 gewährt, wenn einem Bereitstellen aus Abruf nach S 1 wichtige Gründe entgegenstehen (S 4). Dies können technische (zB das hohe Datenvolumen), aber auch inhaltliche Gründe (zB Verschlusssachen oder besonders schutzbedürftigen Akteninhalten) sein (BT-Drucks 18/12203 S 73).
- 6 **3) Einsicht in Papierakten (II):** Das „Wie“ der Gewährung von Einsicht in Papierakten steht im **Ermessen** der aktenführenden Stelle (BT-Drs 18/12203 S 73).
- 7 **A) Einsichtnahme in den Diensträumen (S 1):** Die Einsichtnahme wird grundsätzlich in den **Diensträumen** der aktenführenden Stelle gewährt (S 1). Diese Form der Akteneinsicht ist der (bisher nicht ausdrücklich normierte) **Regelfall** (SSW-Mosbacher/Claus 7). Dem kommt vor allem deshalb Bedeutung zu, weil der nicht verteidigte Beschuldigte nach § 147 IV einen eigenen Anspruch auf Akteneinsicht hat (erg 31 f zu § 147).
- 8 **B) Bereitstellen des Akteninhalts auf Abruf oder einer Aktenkopie (S 2):** Die Akteneinsicht kann auch dadurch gewährt werden, dass eine elektronische Fassung der verfahrensführenden Papierakte hergestellt und auf Abruf bereitgestellt wird. Möglich ist zudem, eine Papierkopie der Akte anzufertigen und zur Mitnahme bereitzustellen (BT-Drucks 18/9416 S 57). In beiden Fällen dürfen dem allerdings **keine wichtigen Gründe** entgegenstehen (erg unten 11). Der GesE der BReg zur Fortentwicklung der StPO vom 20.1.2021 sieht eine Erweiterung in

Form der Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg vor (GesE S 8, 64).

C) **Mitgabe der Akten in die Geschäftsräume oder Wohnung** (S 3): Die 9
Regelung ersetzt § 147 IV aF. Danach werden einem **Verteidiger oder Rechtsanwalt** auf besonderen Antrag die Akten zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen (S 3). Der Antrag muss nicht „besonders“ begründet werden; es muss lediglich die Mitgabe in die Geschäftsräume oder die Wohnung ausdrücklich („besonders“) beantragt werden (SSW-Mosbacher/Claus 9).

Nach S 3 **„werden“** die Akten dem Verteidiger oder Rechtsanwalt mitgegeben, 10
sofern der Mitgabe keine wichtigen Gründe entgegenstehen; § 147 IV S 1 aF war hingegen eine „Soll“-Vorschrift. Dennoch soll das „Wie“ der Gewährung der Akteneinsicht (weiterhin) „insgesamt im Ermessen“ der aktenführenden Stelle stehen (BT-Drucks 18/12203 S 73). Ein Rechtsanspruch auf Aktenauslieferung zur Mitnahme in Büro oder Wohnung besteht mithin nicht (BGH DRiZ 90, 455; NStZ 85, 13 [Pf/M]; 94, 227 [K]; NStZ-RR 08, 48 L; Koblenz VRS 70, 282, 284). Soweit keine wichtigen Gründe (unten 11) entgegenstehen, wird nach dem Wortlaut des S 3 einem Antrag auf Mitgabe der Akten jedoch stattzugeben sein (so schon Rieß Peters-FG 127; offen gelassen von BVerfG NJW 12, 141). Ist die Mitgabe nach S 3 geboten, so schließt das nicht die Pflicht des Gerichts ein, dem Verteidiger die Akten zuzusenden (KG NZV 02, 334; Frankfurt NStZ 81, 191; Stuttgart NJW 79, 559, 560). Werden die Akten dem Verteidiger auf seinen Antrag hin übersandt (also nicht nur an ihn ausgehändigt, vgl LG Detmold NJW 95, 2801; AG Göttingen NdsRpfl 96, 61), so wird hierfür nach Nr 9003 KVGKG – verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG NJW 95, 3177; 96, 2222) – sogleich (Koblenz NStZ-RR 96, 96) eine Gebühr von 12 € erhoben; es haftet der Verteidiger (LG Frankenthal NJW 95, 2801; MDR 96, 104; auch der Pflichtverteidiger), nicht der Beschuldigte (LG Göttingen StV 96, 166; LG Koblenz NJW 96, 1223; StraFo 01, 147; Schäpe DAR 96, 336; aM AG Beckum StraFo 96, 29; AG Leverkusen und AG Oldenburg AnwBl 96, 295; AG Tecklenburg StV 96, 167; vgl auch OVG Koblenz NJW 07, 2426 sowie zur umsatzsteuerrechtlichen Konsequenz Bamberg StraFo 09, 350). Ein Anspruch auf unfreie Rücksendung der Akten bzw auf Erstattung der Portoauslagen für die Rücksendung besteht nicht (Hamm NJW 06, 1076 mwN; Celle StraFo 06, 475).

Für die Frage, ob ein der Mitgabe entgegenstehender **wichtiger Grund** 11
liegt, kann auf die Rspr und Lit zu § 147 IV S 1 aF zurückgegriffen werden. Ein wichtiger Grund kann zB darin liegen, dass die Akten als Verschlussache gekennzeichnet sind (Heghmanns/Scheffler-Dallmeyer II 336; vgl RiStBV 213 IV und KG StV 97, 624; keine gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung eines Verteidigers zur Geheimhaltung in Verschlussachen; ebenso Zieger StV 95, 107), dass die Gefahr der Einsichtnahme oder Beeinträchtigung durch Dritte besteht oder dass die Akten für die beschleunigte Durchführung des Verfahrens benötigt werden. Vorläufige Tonbandaufzeichnungen nach § 168a II werden idR von der Mitgabe auszuschließen sein (Kurth NJW 78, 2484), ebenso behördliche Beiakten vertraulicher Art (Personalakten uä). Aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes wird die Mitgabe idR (vgl aber auch V) nicht verweigert werden können (vgl Groß/Fünfsinn NStZ 92, 107; siehe aber auch 19c, 19d zu § 147 zur Mitgabe von Datenkopien). Liegt ein wichtiger Grund vor, wird die Akteneinsicht in den Diensträumen der aktenführenden Stelle gewährt (S 1), weil dann der Grund auch der Mitgabe einer Aktenkopie nach S 2 entgegensteht (erg oben 8).

4) **Ausschluss der Anfechtbarkeit (III)**: Die Entscheidung über die Modalitäten der Gewährung der Akteneinsicht nach I und II ist unanfechtbar (BT-Drucks 18/12203 S 74; Saarbrücken StraFo 19, 63); ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Akteneinsicht besteht nicht (BT-Drucks 18/9416 S 57). Der Ausschluss der Anfechtbarkeit bezieht sich – wie bisher in § 147 IV S 2 – auf die Art und Weise der Akteneinsicht (Stuttgart NStZ-RR 13, 217). Er ist absolut (vgl BGH StB

18/16 vom 30. Juni 2016; Celle [1. StS] 1 Ws 415/16 vom 26.8.2016; Hamburg [2. StS] NSTZ-RR **16**, 282; Frankfurt StV **16**, 148 mit Anm Killinger, die allerdings mit guten Gründen darauf hinweist, dass unter Umständen – etwa bei Verweigerung der Mitgabe von Kopien bei massenhaften Daten – faktisch bereits das „ob“ der Akteneinsicht betroffen sein kann; erg 19c zu § 147, 16 zu § 304). Nach anderer Ansicht (Celle NSTZ-RR **17**, 48; NSTZ **16**, 305 [jeweils 2. StS] mit kritischen Anm Knauer/Pretsch; Hamburg [3. StS] NSTZ **16**, 695; Köln 2 Ws 388/16; Nürnberg StraFo **15**, 102; vgl auch Karlsruhe NSTZ **12**, 590) soll allerdings die StA Beschwerde gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts einlegen können, da dieser – anders als dem Angeklagten mit § 338 Nr 8 – gegen Entscheidungen nach IV S 1 keine Revisionsrüge eröffnet sei (zw; **aM** zutr Hamburg [2. StS] NSTZ-RR **16**, 282; abl auch Knauer/Pretsch aaO; Killinger aaO; Mosbacher JuS **17**, 127, 128). Der Ausschluss erstreckt sich jedenfalls nicht auf die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Ablehnung des Antrags nach IV S 1 durch die StA. Richterliche Entscheidungen bedürfen wegen ihrer Unanfechtbarkeit keiner Begründung (Karlsruhe Justiz **79**, 341).

- 13** Die Unanfechtbarkeit des ablehnenden Beschlusses befreit das Gericht nicht von der Notwendigkeit, einen **Antrag** nach I oder II **zu bescheiden**; wird das unterlassen, kann ein nachfolgender Eröffnungsbeschluss über das Nachholungsverfahren nach § 33a S 1 wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gegenstandslos werden (KG StV **16**, 545).
- 13a** **5) Datenschutz (IV, V):** Die Regelungen tragen der hohen Bedeutung des Datenschutzes in Strafverfahren Rechnung. Die Einführung der elektronischen Akte erfordert besondere Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Betroffenen.
- 14** A) IV enthält ausschließlich Regelungen zum Datenschutz bei der Einsicht in die **elektronische Akte** (I). Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Dritten Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können (S 1). Technische Vorkehrungen sind etwa die Verschlüsselung. Die Pflicht für entspr Vorkehrungen trifft sowohl die Einsichtsgewährenden als auch Einsichtnehmenden. Nach S 2 soll der Name derjenigen Person, der Einsicht in die elektronische Akte gewährt wird, als „Wasserzeichen“ in abgerufenen Akten und übermittelten elektronischen Dokumenten dauerhaft erkennbar gemacht werden (BT-Drucks 18/9416 S 58).
- 15** B)V gilt sowohl für die **elektronische** (I) als auch für die **papierene Akte** (II). Die Regelung enthält eine datenschutzrechtliche Zweckbindung.
- 16** Nach S 1 darf die Akte weder **öffentlich** verbreitet noch Dritten zu **verfahrensfremden** Zwecken überlassen oder sonst zur Kenntnisnahme ihres Inhalts zugänglich gemacht werden. Der Verteidiger darf die Akte daher an den Beschuldigten oder einen Sachverständigen weitergeben, nicht hingegen an einen Journalisten oder einen sonstigen Dritten (BT-Drucks 18/9416 S 58).
- 17** Nach S 2 ist darüber hinaus grundsätzlich jegliche **zweckwidrige Verwendung** personenbezogener Daten, die durch Akteneinsicht nach I oder II erlangt worden sind, unzulässig (BT-Drucks 18/9416 S 58). „Verwenden“ iSv § 46 Nr 2 BDSG ist ein Unterfall der „Verarbeitung“. Der Schutzzweck von S 2 erfordert es aber, dass hier jedes Verarbeiten und Nutzen der Daten erfasst wird. Für **andere Zwecke** können die Daten ausnahmsweise dann verwendet werden, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte (S 3). Wird die Akteneinsicht einem RA oder Verteidiger gewährt, ergibt sich die Zweckbindung zugleich für seinen Mandanten oder einen von ihm beauftragten Sachverständigen. Auf die Zweckbindung ist bei der Gewährung der Akteneinsicht hinzuweisen (§ 4).
- 18** Wie bei § 479 VI dürfte es sich bei V um ein **Schutzgesetz** iS der §§ 1004, 823 II BGB handeln (Braunschweig NJW **08**, 3294). Der Betroffene kann daher bei zweckwidriger Verwendung der Daten Unterlassung (§ 1004 BGB) und Schadensersatz verlangen (Braunschweig NJW **08**, 3294). Für den Rechtsanwalt besteht bei Verstoß gegen die Zweckbindung ein Strafbarkeitsrisiko nach §§ 203 I Nr 3,

204 StGB, andere Empfänger können sich gem § 353d Nr 3 StGB strafbar machen (Lauterwein 173 mwN).

6) Verordnungsermächtigung (VI): Die Einzelheiten des Aktenabrufs und der Einsicht in die elektronische Akte kann durch RechtsVO der Bundesregierung näher ausgestaltet werden (S 1). Das gilt insbesondere für die Datensicherheit (BT-Drucks 18/9416 S 58). Die Ermächtigung kann auf die zuständigen Bundesministerien übertragen werden (S 2). Für die Akteneinsicht hat die BReg mit der Straf-AktEinV vom 24.2.2020 (BGBl I 242) von der Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Abschnitt 4a. Gerichtliche Entscheidungen

Vorbemerkungen

1) Für die **gerichtlichen Entscheidungen** (Einl 121) gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Abschnitts. Zu unterscheiden sind Sachentscheidungen über den Prozessgegenstand und bloße Prozessentscheidungen, die aus verfahrensrechtlichen Gründen eine Sachentscheidung ablehnen, den Weg zu ihr versperren oder die Sicherung und den Ablauf des Verfahrens betreffen. Für beide Arten fordert das Gesetz die Anhörung der Beteiligten (§§ 33, 33a) und regelt, welche Entscheidungen mit Gründen versehen (§ 34) und wann und auf welche Weise sie bekanntgegeben werden müssen (§§ 35 ff). Über die Wirksamkeit richterlicher Prozesshandlungen und ihre Widerruflichkeit (Einl 112 ff) enthält der Abschnitt keine Bestimmungen.

2) Das **Ergehen einer Entscheidung** wird in vielen Vorschriften vorausgesetzt, ohne dass das Gesetz ausdrücklich sagt, welcher Zeitpunkt hierfür maßgebend ist. Im Einzelnen gilt Folgendes:

A. In der Hauptverhandlung ergeht die Entscheidung durch Verkündung des Urteils (§ 268 II S 1) oder Beschlusses (§ 35 I S 1), gleichgültig, ob der davon Betroffene anwesend ist. Bei der Urteilsverkündung ist nur die Verlesung der Urteilsformel, nicht die außerdem vorgeschriebene mündliche Eröffnung der Urteilsgründe wesentlich (38 zu § 338). Unabänderbar wird das Urteil aber erst mit Beendigung der vollständigen Verkündung (9 ff zu § 268).

B. Außerhalb der Hauptverhandlung ergehen die Entscheidungen in Anwesenheit der betroffenen Personen durch Verkündung (§ 35 I S 1), sonst schriftlich. Beim schriftlichen Erlass von Entscheidungen ist der aktenmäßige Erlass vom Erlass mit Außenwirkung zu unterscheiden:

a) **Aktenmäßig ist die Entscheidung erlassen**, wenn sie vollinhaltlich zur Kenntnis für Personen außerhalb des Gerichts niedergelegt und durch den zuständigen Richter unterschrieben ist (BGH 25, 187; Koblenz MDR 85, 955). Von dieser Art des Erlasses der Entscheidung gehen zB § 78c II StGB und § 33 II OWiG aus.

Die **Unterzeichnung von Beschlüssen** schreibt das Gesetz nicht vor (BGH NStZ 85, 492 [Pf/M]; Bay 89, 102). Anders als nach § 275 II bei Urteilen ist bei Beschlüssen insbesondere nicht die Unterschrift aller mitwirkenden Richter erforderlich (str; vgl dazu die Nachw in BGH NStZ 12, 225). Daher lässt § 14 II GeschOBGH für Beschlüsse dieses Gerichts, die außerhalb der mündlichen Verhandlung ergehen, die Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters genügen. Trägt der Beschluss einer StrK nur eine oder 2 Unterschriften, so muss aber erkennbar sein, dass die gerichtliche Entscheidung gleichwohl in der gesetzlich vorgeschriebenen Besetzung mit 3 Richtern getroffen worden ist (BGH NStZ-RR 97, 205; Düsseldorf MDR 84, 164; Nürnberg MDR 94, 294; Stuttgart Justiz 82, 165). Hat der 3. Richter gar nicht mitgewirkt, so handelt es sich um einen Beschlusentwurf, um eine Nichtentscheidung (BVerfG NJW 85, 788), die aber anfechtbar ist, wenn sie den Prozessbeteiligten zugestellt wurde (Rosenberg/Schwab/Gottwald § 62 III 2; Lüke JuS 85, 767).

- 7 **Fehlt es an der Unterschrift**, so muss sich mindestens aus den Umständen ohne jeden Zweifel ergeben, dass die in den Akten befindliche Entscheidung auf dem Willen des zuständigen Richters beruht (Bay 57, 4; Düsseldorf NJW 70, 1937; Koblenz MDR 85, 955; vgl auch Koblenz MDR 83, 864 und Düsseldorf VRS 96, 204 für den Fall der Vertretung in der Unterschrift).
- 8 Durch den aktenmäßigen Erlass wird die **Entscheidung existent** und daher auch schon anfechtbar (4 vor § 296); sie kann aber noch abgeändert werden (erg 24 zu § 349).
- 9 b) **Erlassen mit Außenwirkung** wird die Entscheidung an dem Tag, an dem die Geschäftsstelle sie an eine Behörde oder Person außerhalb des Gerichts hinausgibt (BGH NStZ 11, 713; Bay 01, 53 mwN; KG NZV 92, 123; Köln NJW 93, 608; Meyer JR 76, 515); das gilt auch, wenn die Geschäftsstelle ohne richterliche Anweisung handelt (Bay 81, 84; MükoStPO-Valerius 19 zu § 33; aM LR-Graalman-Scheerer 12 zu § 33). Maßgebend ist also nicht, wann die Entscheidung vom Richter in den Geschäftsgang gegeben (so RG 56, 358, 360; 66, 121; Hamm GA 59, 287; Köln JR 76, 514) oder wann sie den Verfahrensbeteiligten zugestellt worden ist (so KG VRS 38, 137; Bremen NJW 56, 435; Koblenz VRS 48, 291; LR-Graalman-Scheerer aaO), sondern der Zeitpunkt, von dem ab es tatsächlich unmöglich ist, sie abzuändern (Meyer aaO; erg aber 24 zu § 349).
- 10 3) Ein **Recht auf richterliche Entscheidung** hat grundsätzlich jeder Antragsteller, der in seiner Eingabe nicht erkennen lässt, dass er auf einen Bescheid verzichtet. Wenn es sich nicht um einen Antrag handelt, für den das Gesetz eine förmliche Entscheidung vorschreibt, kann der Antragsteller formlos beschieden werden; mindestens die Art der Erledigung ist ihm schriftlich mitzuteilen (vgl BVerfGE 2, 225 zu Art 17 GG).
- 11 Eine **sachliche Entscheidung unterbleibt**, wenn die Eingabe oder der Antrag nicht den Anforderungen entspricht, die an jede bei einer Behörde einzureichende Eingabe zu stellen sind, etwa wenn sie einen beleidigenden, herausfordernden oder erpresserischen Inhalt hat (BVerfG aaO). Das gilt insbesondere auch für Strafanzeigen, die keinen sachlichen Inhalt haben, sondern nur grob beleidigend oder querulatorisch sind (vgl dazu Solbach/Klein 16).
- 12 Falls eine Antrags- oder Rechtsmittelschrift **grobe Verunglimpfungen** des Antragsgegners, des angerufenen Gerichts oder anderer mit der Sache befasster Justizorgane enthält (KG NJW 69, 151; Hamm NJW 76, 978; Karlsruhe NJW 73, 1658; 74, 915; Koblenz MDR 73, 157; 87, 433 L; Stuttgart Justiz 02, 553; eingehend Kockel/Vossen-Kempkens NStZ 01, 178) und nicht ersichtlich ist, dass zugleich auch ein sachliches Anliegen verfolgt wird (BVerfG StV 01, 697), wird – auch wenn der Verfasser der Schmähschrift ein RA ist (Karlsruhe MDR 78, 74) – dem Antragsteller formlos oder, wenn in der Sache durch Beschluss zu entscheiden wäre, durch Beschluss mitgeteilt, dass das Gericht eine Entscheidung ablehnt (vgl BVerfG NStZ 01, 616; BGH NStZ 07, 283; SK-Weßlau 15; erg 1 zu § 171).
- 13 So auch dann zu verfahren, wenn der Antragsteller dadurch **sein Rechtsmittel verliert**, ist allerdings nicht angängig; hier hat eine Entscheidung in der Sache zu ergehen (Düsseldorf MDR 93, 462 mwN; Fahl 608); ggf ist der Antragsteller auf die Ungehörigkeit seiner Äußerungen hinzuweisen (vgl BGH NStZ 04, 690) oder zugleich eine Strafanzeige nach §§ 185 ff StGB zu erstatten.
- 14 Wer eine **Eingabe wiederholt**, die bereits ordnungsmäßig beschieden worden war, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf erneuten Bescheid (BVerfG aaO).
- 15 4) Die **äußere Form der Entscheidungen** ist gesetzlich nur teilw geregelt, zB für das Urteil, das im Namen des Volkes ergeht (§ 268 I), aus Urteilsformel und -gründen besteht (§§ 260 IV, 268 II) und schriftlich zu den Akten gebracht werden muss (§ 275). Auch die Beschlüsse bestehen aus Entscheidungssatz und, soweit erforderlich, Begründung. Das folgt aus § 34, der zwischen Entscheidung und Begründung unterscheidet. Schriftliche Entscheidungen müssen außerdem das Gericht, das Datum der Entscheidung und die Personalien des Beschuldigten angeben